Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ortsteil Fritscheshof"
Stand	14.04.2026
Auftraggeber	Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Abteilung Stadtplanung, Sachgebiet Bauleitplanung Postfach 11 02 55 17042 Neubrandenburg
Auftragnehmer	GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268 E-Mail: info@gruenspektrum.de
Gesamtbearbeitung	M. Sc. Florian Nessler B. Sc. Sebastian Miller

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 4
1.2 Rechtliche Grundlage 5
1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 7
1.4 Methodisches Vorgehen 8
Brutvogelkartierung 8
Reptilienkartierung 9
2. Gebietsbeschreibung 10
2.1 Fotodokumentation 11
2.2 Schutzgebiet 12
3. Vorhabensbeschreibung 12
3.1. Untersuchungsraum 14
3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren 14
4. Relevanzprüfung 18
4.1 Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten 19
4.2 Relevanzprüfung 20
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich 27
5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 27
5.2. Ausgleichsmaßnahmen 28
5.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 28
6. Konfliktanalyse 29
6.1 Reptilien / Formblatt 01 29
6.2 Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1 32
6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2 34
7. Zusammenfassung 36
8. Quellenverzeichnis 37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte der 1. Änderung des B-Plan Nr. 38 Ortsteil Fritscheshof 4
Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008) 7
Abbildung 3: Übersicht des Projektgebiets und des 50m-Puffers. 10
Abbildung 4: Blick von Südwesten auf das Projektgebiet. Blickrichtung Nordosten. 11

Abbildung 5: Blick von Nordosten auf das Untersuchungsgebiet (50m-Puffer) Das Projektgebiet beginnt hinter dem Wall. Blickrichtung Südwesten.11

Abbildung 6: Übersichtsplan B-Plan-Änderung13

Abbildung 7: Untersuchungsraum14

Abbildung 8: Übersicht Ergebnisse Reptilienkartierung.30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Termine zur Brutvogelkartierung 9

Tabelle 2: Übersicht Begehungstermine Reptilienkartierung 9

Tabelle 3: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info....16

Tabelle 4: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten....19

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL....20

Tabelle 6: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen....27

Tabelle 7: Ausgleichsmaßnahmen....28

Tabelle 8: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)28

Abkürzungsverzeichnis

BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege
EAB	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
GRZ	Grundflächenzahl
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
M-V	Mecklenburg-Vorpommern

NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
RL	Rote Liste (für M-V und BRD)
VF	Vorhabensfläche
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde (hier zuständiger Landkreis Vorpommern-Greifswald)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (auch AFB)
UR/ UG	Untersuchungsraum/ Untersuchungsgebiet (auch Wirkraum, Wirkbereich)
UTM-Gitter	UTM-Koordinatensystem (Universal Transverse Mercator)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am 16. März 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortsteil Fritscheshof“ beschlossen. Mit Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde der Geltungsbereich für die 1. Änderung erweitert.

Mit dieser Änderung soll die Erschließung des Plangebietes gesichert und neu geordnet werden. Hintergrund ist, dass durch die bauliche Entwicklung im Bereich des aufgehobenen Planabschnitts die ursprünglich vorgesehene westliche Straßenverbindung nicht mehr realisierbar ist. Ohne die nun angestrebte Anpassung würde der Bebauungsplan in seiner Funktionalität erheblich eingeschränkt.

Ziel der Änderung ist daher in erster Linie die Festsetzung einer neuen Straßenführung. In diesem Zusammenhang werden auch die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Hierfür ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrags erforderlich. Grundlage für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrags ist eine Habitatpotentialabschätzung, sowie die Erfassung von Brutvögeln und Reptilien im Projektgebiet und angrenzenden Habitaten.

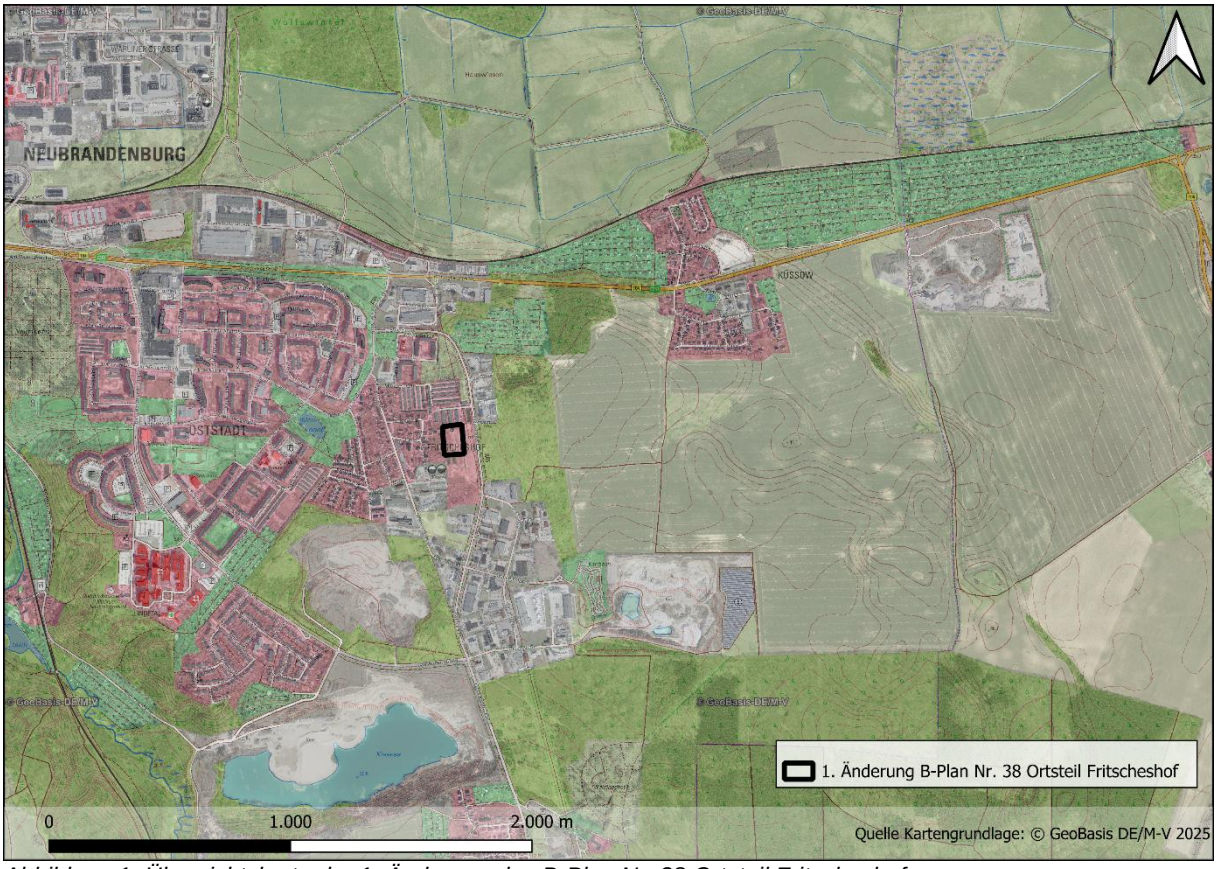


Abbildung 1: Übersichtskarte der 1. Änderung des B-Plan Nr. 38 Ortsteil Fritscheshof

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i. d. R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie

- Alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

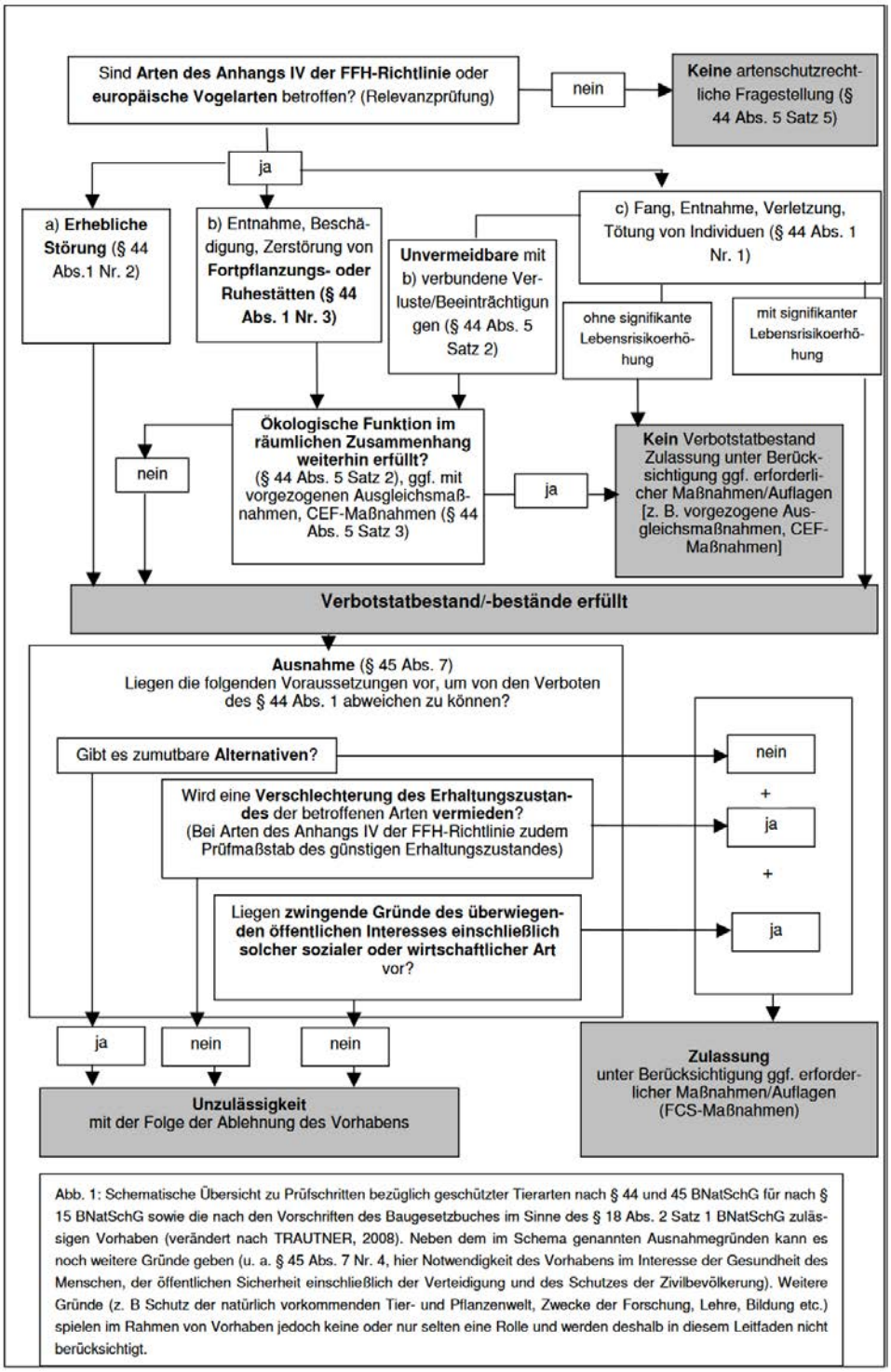


Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)

1.4 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Leitfadens zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet auf einer Vororterfassung sämtlicher Habitatpotenziale möglicher planungsrelevanter Arten. Der Umfang der Kartierungen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung wurden für die Artengruppen Brutvögel und Reptilien detaillierte Kartierungen durchgeführt, während für die übrigen Artengruppen eine Potenzialanalyse vorgenommen wurde.

Die Auswertung der Habitatpotenzialanalyse wird unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsdaten ausgewertet. Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Betrachtungsrelevant für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäischen Vögel, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010, S. 4).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch „Abschichtung“ genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme in Verbindung mit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (vgl. Abbildung 2).

Brutvogelkartierung

Die Kartierung erfolgte gemäß Methodenstandard nach SÜDBECK et al. (2025) im Zeitraum März bis Juni. Es wurden insgesamt 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Dabei wurden alle Beobachtungen von Vögeln (Art, Anzahl, Verhaltensweise) im Vorhabensgebiet mit seinem 50m-Umfeld notiert.

Aus den gewonnenen Daten wurden anhand der in SÜDBECK et al. (2025) veröffentlichten Methodenstandards und Artsteckbriefe Brutreviere ausgegrenzt. Dabei wurde zwischen den folgenden Nachweis-Kategorien unterschieden:

- Brutverdacht (BV)
- Brutnachweis (BN)
- Brutzeitfeststellung (BZF)

In der Ergebnisdarstellung werden solche Arten als „wertgebend“ betrachtet, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Einstufung in eine Gefährdungskategorie (1, 2, 3) der Roten Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) oder Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) oder extrem selten (R)
- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V) (s. VÖKLER et al. 2014)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland – in der aktuellen Roten Liste M-V mit ! bzw. !! gekennzeichnete Art (! > 40 %; !! > 60 % des deutschen Gesamtbestandes); s. VÖKLER et al. 2014)
- Koloniebrüter

Tabelle 1: Übersicht der Termine zur Brutvogelkartierung

Begehung	Datum	Witterung	Methodik
1. + 1.N	03.04.2025	4°C, klar, fast windstill	Revierkartierung
2.	18.04.2025	8°C, leicht bewölkt, 1 Bft N	Revierkartierung
3.	06.05.2025	1°C, klar, 2 Bft SW	Revierkartierung
4.	20.05.2025	13°C, leicht bewölkt, 2 Bft W	Revierkartierung
5.	05.06.2025	12°C, leicht bewölkt, 2 Bft SW	Revierkartierung
6. + 1.N	17.06.2025	16°C, klar, 1 Bft SW	Revierkartierung

Reptilienkartierung

Die Kartierung der Reptilien richtete sich nach den Vorgaben der HzE M-V (2018). Es wurden insgesamt 5 Begehungen im Zeitraum von April bis August durchgeführt, wobei die Augustbegehung der Jungtiersuche diente. Die Begehungen wurden möglichst bei günstiger Witterung (wenig Wind, warme Temperaturen, sonnig bis wenig bewölkt) vorgenommen. Anzumerken ist, dass das Kartierjahr 2025 zwar im Frühsommer recht sonnenreich begann, jedoch der Sommer verhältnismäßig viele Tage mit ungünstigen Witterungsbedingungen, wie häufigem Regen und hoher Bewölkung, aufwies. Trotz dessen wurde angestrebt, die Auswahl der Kartiertage möglichst auf solche mit im Verhältnis günstigen Bedingungen zu legen.

Das UG (50m-Puffer) der Reptilien wurde langsam abgelaufen, gesichtete und aufgescheuchte Reptilien wurden mittels „Sichtbeobachtung“ erfasst. Von jedem erfassten Individuum wurden nach Möglichkeit Art, Stadium (adult, subadult, juvenil) und das Geschlecht erfasst. Die Fundorte wurden mittels GPS eingemessen und später in ein GIS-Projekt übertragen. Alle Befunde können der Karte zur Kartierung (Abbildung 8) entnommen werden.

Tabelle 2: Übersicht Begehungstermine Reptilienkartierung

Begehung	Datum	Witterung	Methodik
1	30.04.2025	sonnig, Bft.3, 6°C	Sichtbeobachtung
2	15.05.2025	bewölkt, Bft. 4, 11°C	Sichtbeobachtung
3	22.05.2025	bewölkt, Bft. 5 z. T. Bft. 6, 14°C	Sichtbeobachtung
4	23.05.2025	heiter bis wolkig, bis bewölkt, Bft. 3 bis 4, 14°C	Sichtbeobachtung

Begehung	Datum	Witterung	Methodik
5	12.08.2025	sonnig, Bft.2, 26°C	Sichtbeobachtung (Fokus Jungtiere ZE)

2. Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Fritscheshof der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Es handelt sich um eine weitgehend unbebaute, brachliegende Fläche mit überwiegend krautiger Vegetation, einzelnen Gehölzstrukturen und Ruderalflächen. Der Geländebewuchs zeigt Anzeichen einer längeren Nichtnutzung, mit typischen Sukzessionsstadien aus Gräsern, Stauden und jungen Gehölzen. Dem Anschein nach wird die Fläche mindestens einmal im Jahr gemäht (vermutlich gemulcht). Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs schließen Kleingartenparzellen an. Nördlich und südwestlich grenzen gewerbliche und industrielle Nutzungen an. Im westlichen Umfeld befindet sich eine Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern. Östlich verläuft eine Erschließungsstraße mit begleitenden Grünstreifen. Einzelne Gehölzgruppen und Strauchbereiche sind vor allem an den Randzonen des Gebietes zu finden.



Abbildung 3: Übersicht des Projektgebiets und des 50m-Puffers.

2.1 Fotodokumentation



Abbildung 4: Blick von Südwesten auf das Projektgebiet. Blickrichtung Nordosten.



Abbildung 5: Blick von Nordosten auf das Untersuchungsgebiet (50m-Puffer) Das Projektgebiet beginnt hinter dem Wall. Blickrichtung Südwesten.

2.2 Schutzgebiet

Das Vorhabengebiet ist außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Lindetal - Stadt Neubrandenburg“ ist 1,3 km entfernt

3. Vorhabensbeschreibung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ortsteil Fritscheshof“ wird die bestehende Erschließung des Plangebietes überarbeitet und neu geordnet. Hintergrund ist, dass die ursprünglich im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Straßenanbindung in westlicher Richtung aufgrund der inzwischen erfolgten baulichen Entwicklungen im Bereich des aufgehobenen Teilabschnitts nicht mehr realisiert werden kann.

Ziel der Änderung ist daher in erster Linie die Festsetzung einer neuen Straßenführung. In diesem Zusammenhang werden auch die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Eine Überprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB ergab keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Landschaft. Daher kann gemäß § 13a BauGB das beschleunigte Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

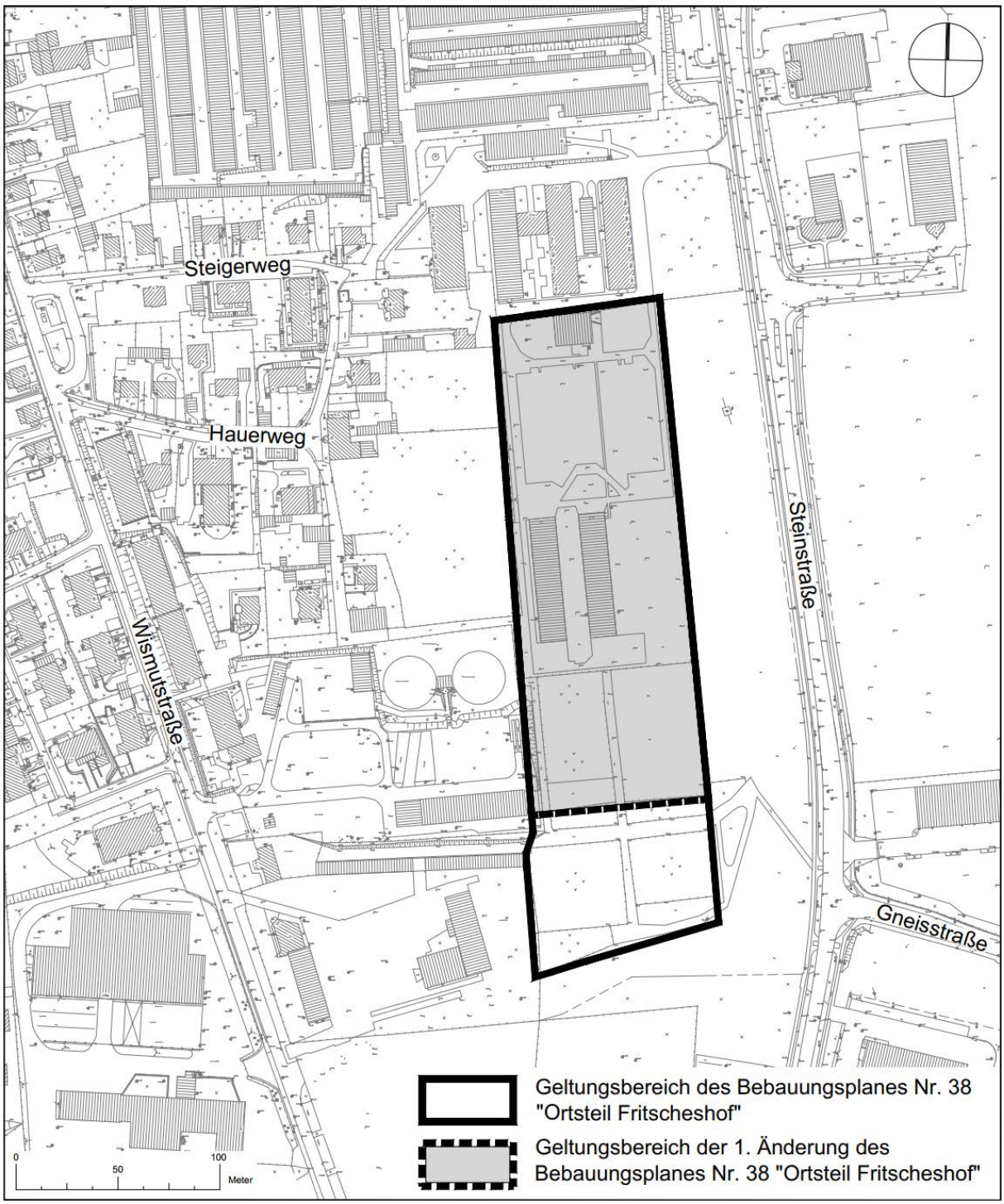


Abbildung 6: Übersichtsplan B-Plan-Änderung

3.1. Untersuchungsraum

Auf Grund der innerörtlichen Lage der Vorhabenflächen und der bereits angrenzenden Wohn- und Industriebebauung samt vorkommender Verkehrswege wird der Untersuchungsraum in dem, durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten, mit 50 m (Puffer) um den Geltungsbereich angenommen (vgl. Abbildung 7)



Abbildung 7: Untersuchungsraum

3.2. Projektspezifische Wirkfaktoren

Art und Umfang des zu untersuchenden Sachverhalts sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Baubedingte Wirkungen sind jene Wirkungen, die (temporär) während der Bauarbeiten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und gehen von festen Anlagen, wie z. B. Gebäuden (je nach Vorhabenart), aus. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und resultieren aus dem Betrieb des umgesetzten Vorhabens. Dieses kann bspw. durch ein erhöhtes Verkehrs- oder Besucheraufkommen, aber auch ebenso durch Schallemissionen verursacht werden. Die Palette der Wirkfaktoren ist vielseitig und für jedes Vorhaben differenziert zu betrachten. Etwaige Positivwirkungen werden im Weiteren nicht erörtert.

mögliche baubedingte Wirkungen (BW)

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt:

1. mögliche Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile inkl. Gehölzrodung
2. Bodenabtrag, -auftrag oder -umlagerung sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
3. temporäre Lärmbelastung und Erschütterung bei den Bautätigkeiten und/oder landschaftsbaulichen Maßnahmen
4. temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
5. temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
6. baubedingte Schädigungen, Tötungen oder Verletzungen

mögliche anlagenbedingte Wirkungen (AW)

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Entfernung relevanter Habitatbestandteile
2. Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

mögliche betriebsbedingte Wirkungen (BeW)

Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Erhöhung der Umfeldwirkung (Licht, Lärm, Verkehr, etc.) durch zusätzliche anthropogene Nutzung

Tabelle 3: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
direkter Flächennutzung	Überbauung/Versiegelung	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☐	☐
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	☐	☐
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	☐	☐
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	☐	☐
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	☐	☐
Barriere- oder Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	☒ Baugruben, Baustelleneinrichtung	☐
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Licht	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Erschütterungen / Vibrationen	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	☒ Baustellenverkehr	☐
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	☐	☐
	Organische Verbindungen	☐	☐
	Schwermetalle	☐	☐
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Salz		☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	☐	☐
	Endokrin wirkende Stoffe	☐	☐
	Sonstige Stoffe	☐	☐
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	☐	☐
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	☐	☐
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	☐	☐
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	☐	☐
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	☐	☐
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	☐	☐
Sonstiges	Sonstiges	☐	☐

4. Relevanzprüfung

Gemäß FROELICH & SPORBECK (2010, S. 35-36) sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,

- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).

- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

4.1 Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Tabelle 4: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz 6*	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 1)										
Blaumeise	Bm	*Parus caeruleus*	-	§	-	-	X	2	5	M 03 – A 08
Gartenrotschwanz	Gr	*Phoenicurus phoenicurus*	-	§	-	-	-	3	20	M04 – E08
Hausrotschwanz	Hr	*Phoenicurus ochruros*	-	§	-	-	X	3	15	M 03 – A 09
Kohlmeise	K	*Parus major*	-	§	-	-	X	2	5	M03 – A08
Zaunkönig	Z	*Troglodytes troglodytes*	-	§	-	-	-	1	k.A.	E03 – A08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 2)										
Amsel	A	*Turdus merula*	-	§	-	-	-	1	10	A 02 – E 08
Grünfink	Gf	*Carduelis chloris*		§			-	1	15	A04 – M09
Heckenbraunelle	Hb	*Prunella modularis*	-	§	-	-	-	1	10	A04 – A09
Nachtigall	N	*Luscinia megarhynchos*	-	§	-	-	-	1	10	M04 – M08
Rotkehlchen	R	*Erithacus rubecula*	-	§	-	-	-	1	5	E03 – A09
Ökologische Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter (Formblatt Avi 3)										
entfällt										
wertgebende Bodenbrüter (Formblatt Avi 4 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 5 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
wertgebende Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 6 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste (Formblatt Avi 7)										
entfällt										
Ökologische Gilde der Großvögel und Horstbrüter (Formblatt Avi 8)										
entfällt *8										

Erläuterung zur Tabelle: wertgebende Arten in **fett** (geschützte Arten nach RL 1, 2, 3, streng geschützt nach BNatSchG)**,** geschützt nach VSchRL Anh. 1

*2 §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

*3 RL D/ RL MV: Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste
RL MV = Rote Liste Vögel Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014).
RL D = Rote Liste Vögel Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

*4 eNF = in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

*5 Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

*6 Fluchtdistanz in Metern, nach GASSNER et al. (2010)

*7 über „Brutzeit“ nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)
Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade

[*8] Erläuterung: Geeignete Horstbäume kommen im Ortsbereich nicht vor. Ein Storchennest kommt im Ortsbereich nicht vor.

4.2 Relevanzprüfung

Tabelle 5: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Pflanzen							
Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von Niedermooren (nass, frei von Staunässe)	nein
Kriechender Sellerie (*Apium repens*)	2	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen, feuchten, temporär überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorten (Uferzonen)	nein
Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)	3	R	U1	U2	-	keine Betroffenheit von mäßig feuchten bis frischen (nicht staufeuchte), basenreichen, kalkhaltigen Lehm- und Kreideböden sowie entsprechenden Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein
Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)	2	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemmsande	nein
Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren (bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe)	nein
Froschkraut (*Luronium natans*)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von flachen, meso- bis oligotrophen Stillgewässern (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein
Reptilien (Formblatt 01)							
Sumpfschildkröten *(Emys orbicularis)*	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit stark verkrauteter, stehender oder höchstens sehr langsam fließender Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein
Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	**V**	**2**	**U1**	**FV**	**X**	**Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene**	**ja**

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	
Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	3	1	U1	U1	-	wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	nein
Fledermäuse (Formblatt 02)							
Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*	2	k. A.	U1	XX	-	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	V	2	FV	U2	X	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Kleine Bartflederm. (*Myotis mystacinus)*	V	1	FV	XX	-	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	D	1	U1	U2	X	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	D	1	XX	U2	X	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	*	4	FV	FV	X	Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Breitflügelfledermaus	G	1	U1	U1	X	Art bevorzugt Gebäudequartiere	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
(Eptesicus serotinus)						keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, mögliche geeignete Gebäude befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	2	1	U1	U2	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	G	0	k.A.	k.A.	-	Art bevorzugt Baumquartiere außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Große Bartfledermaus *(Myotis brandtiii)*	V	2	U1	XX	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	*	4	FV	FV	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; im Einflussbereich kommen keine Gewässer vor	nein
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*	*	3	FV	FV	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler)	D	1	U1	U2	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Abendsegler *(Nyctalus noctula)*	V	3	U1	U1	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*	*	4	U1	U1	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*	D	k. A.	U1	XX	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Braunes Langohr *(Plecotus auritus)*	V	4	FV	FV	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen keine geeigneten Baumbestände vor; keine Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	nein
Landsäuger							
Biber *(Castor fiber)*	V	3	FV	FV	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen	nein
Fischotter *(Lutra lutra)*	1	2	U1	U1	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen	nein
Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	V	0	U1	FV	-	außerhalb des Verbreitungsgebiets*	nein
Wolf *(Canis lupus)*	3	0	k.A.	k.A.	-	keine Betroffenheit von größeren geschlossenen Wäldern - Ortslage	nein
Amphibien							
Rotbauchunke *(Bombina bombina)*	2	2	U2	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand / häufig Gewässerkomplexe aus dauerhaft und temporär wasserführenden Gewässern)	nein
Moorfrosch *(Rana arvalis)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph; deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen)	nein
Springfrosch *(Rana dalmatina)*	V	1	FV	XX	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Spektrum von in Braundünen	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt)	
Kleiner Wasser-, Teichfrosch *(Pelophylax lessonae)*	G	2	XX	XX	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben)	nein
Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Offenlandart der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können; hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Weiden und Parkanlagen)	nein
Kreuzkröte *(Bufo calamita)*	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen)	nein
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	2	2	U2	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; ähnlich Kreuzkröte)	nein
Laubfrosch *(Hyla arborea)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem auch temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)	nein
Käfer							
Breitrand *(Dytiscus latissimus)*	1	1	U2	U1	-	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *(Graphoderus bilineatus)*	1	1	U2	U2	--	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Standgewässer mit überwiegender Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen mit Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden)	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Eremit, Juchtenkäfer *(Osmoderma eremita)*	2	2	U1	U1	X	kein geeigneter Baumbestand	nein
Großer Eichenbock, Heldbock *(Crambyx cerdo)*	1	1	U2	U2	-	kein geeigneter Baumbestand	nein
Tagfalter							
Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*	3	2	FV	FV	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen)	nein
Blauschillernder Feuerfalter *(Lycaena helle)*	2	0	U2	U2	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen, Moore)	nein
Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpinus)*	*	4	XX	XX	X	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ufernahe Lebensräume mit Wirtspflanzenvorkommen – Nachtkerzen, Weideröschen) / Falterhabitate: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen, extensiv genutzte Wiesen, trockene Ruderalfluren	nein
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer *(Aeshna viridis)*	1	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Bindung der Larven an Krebsscherenbestände)	nein
Östliche Moosjungfer *(Leucorrhinia albifrons)*	1	1	U1	U1	-	keine Beeinträchtigung möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Bindung an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Unterwasservegetation, z. B. Moorgewässer, nährstoffarme Kleinseen, Weiher, flache Gewässer v.a. in Tagebauen)	nein
Zierliche Moosjungfer *(Leucorrhinia caudalis)*	1	0	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Große Moosjungfer *(Leucorrhinia pectoralis)*	2	2	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Sibirische Winterlibelle *(Sympecma paedisca)*	2	1	U2	-		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorkommen bultiger Seggenriede, Schneidried, etc.)	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Asiatische Keiljungfer *(Gomphus flavipes)*	G	k. A.	U1	U1		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten)	nein
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke *(Anisus vorticulus)*	1	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und langsam fließende Wiesengräben)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel *(Unio crassus)*	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (Fließgewässer)	nein
Meeressäuger							
Schweinswal *(Phocoena phocoena)*	2	2		k.A.	k.A.	keine Betroffenheit von Meereslebensräumen	nein

* nach Verbreitungskarten BfN (Internetquelle zu FFH-Bericht 2019) oder im Projektrahmen erfolgter Kartierung

Legende Rote Listen BRD und MV:
0 ausgestorben
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten
V Vorwarnliste
* ungefährdet
** mit Sicherheit ungefährdet
D Daten unzureichend
- kein Vorkommen
♦ nicht bewertet

Legende EHZ BRD und MV:
U2 – ungünstig - schlecht
U1 – ungünstig – unzureichend
FV – günstig
XX – unbekannt

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass neben den im Plangebiet zu erwartenden **Vogelarten** (Tabelle 4) eine Betroffenheit für nachfolgend aufgeführte Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL nicht auszuschließen ist:

- **Brutvögel**
- **Zauneidechse**

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich

Neben der Umsetzung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sind im Rahmen der strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung eigenständige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, die dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten verbleiben.

5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in der Tabelle 6 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 6: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
$V_{AFB}1$	Rodungen und Baumfällungen unter Berücksichtigung von Brutzeiten

$V_{AFB}1$ Rodungen und Baumfällungen unter Berücksichtigung von Brutzeiten

Notwendig werdende Baumfällungen und Rodungen (inkl. Strauchrodungen) sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Fällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 7 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 7: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Ausgleichsmaßnahme
-	-

5.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die projektspezifisch vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 8 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 8: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
-	-

6. Konfliktanalyse

6.1 Reptilien / Formblatt 01

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, locker bodigen Abschnitten und dicht bewachsenen Fragmenten. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonnen- und Versteckplatz. In Erdlöchern, frostfreien Spalten oder auch Totholzhaufen wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Julis in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 bis 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (BAST & WACHLIN 2004).

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Erhaltungszustand der Art mit „U1“ (abnehmend) eingeschätzt (nach Internetquelle: Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern, 2001-2006). In der Roten Liste M-V wird die Art mit „2“ als stark gefährdet eingestuft. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art mit „3“ als gefährdet eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der Erfassung der Reptilien im Untersuchungsgebiet konnten am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs, auf einer Ruderalfläche zwischen Kleingärten und einem Autohaus, zwei Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Dies waren die einzigen Nachweise von Reptilienarten im gesamten UG.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Da in diesem Bereich des Geltungsbereichs keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind und der Fundort durch die Kleingärten von den geplanten Baufeldern getrennt ist, kann ein Konflikt mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Eingriff oder eine indirekte Beeinträchtigung des potenziellen Lebensraumes ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht ersichtlich.

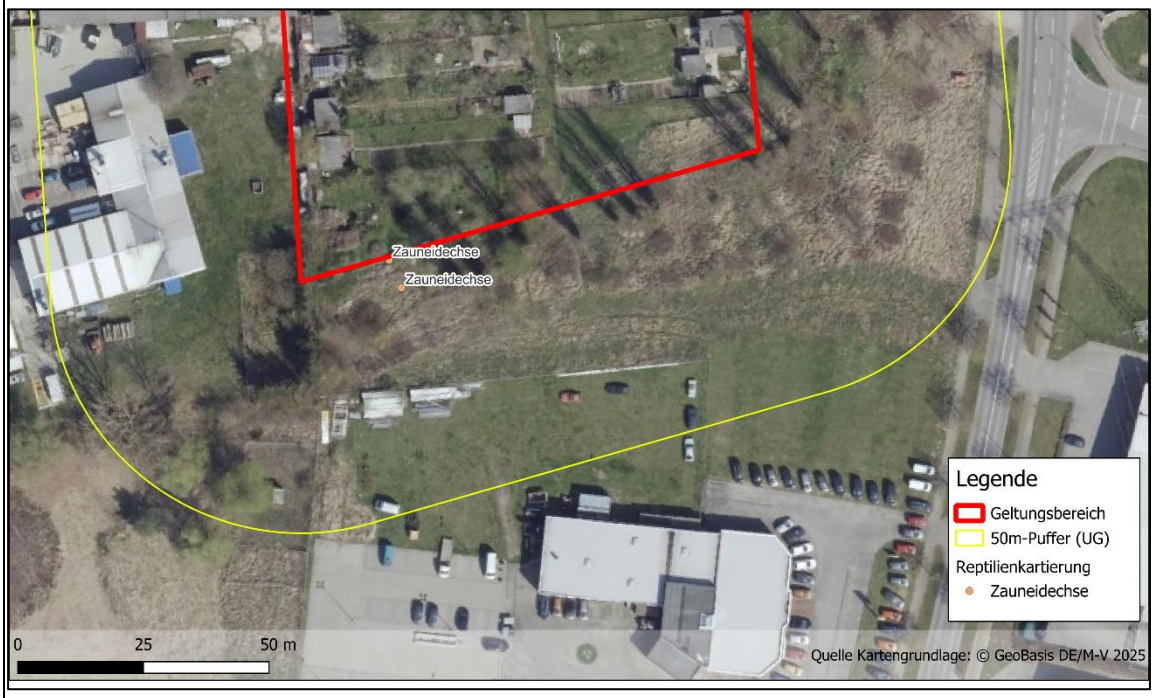


Abbildung 8: Übersicht Ergebnisse Reptilienkartierung.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

entfällt

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

entfällt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

entfällt

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

entfällt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ **treffen nicht zu** **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.2 Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Schutzstatus	
siehe Tabelle 4	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Die Brutvogelarten dieser Gilde haben sich auf das Anlegen ihrer Nester in Höhlen, Halbhöhlen, Nischen an Bäumen, Gebäuden oder ähnlichen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichste Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Brutvogelkartierung

Die angeführten Arten dieser Gilde (vgl. Tabelle 4) sind typische und häufige Brutvögel des Siedlungsbereichs und wurden, bis auf ein Gartenrotschwanz-Brutpaar im Bereich der Kleingärten, außerhalb des Geltungsbereichs erfasst. Die eigentliche Vorhabenfläche weist aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Eignung als Brutplatz für die Arten dieser Gilde auf.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V_{AFB}1 Rodungen und Baumfällungen unter Berücksichtigung von Brutzeiten

Nach der Vorhabensbeschreibung ist keine Fällung von größeren Bäumen oder der Abriss der Lauben und Schuppen im Bereich der Kleingärten geplant. Diese stellen im Geltungsbereich die einzigen als Brutplatz für Arten dieser Gilde geeigneten Habitate dar. Sollten dennoch Fäll- oder Abrissarbeiten nötig werden, müssen diese außerhalb der Brutzeit der erfassten Arten (1. März bis 30. September) erfolgen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte direkte Tötungen- und Verletzungen vermieden werden. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Schutzstatus

siehe Tabelle 4	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Potenziell vorkommende Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüschen und Gehölzen angelegt. Die Fortpflanzungsstätten jener Freibrüter sind nur während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Sie werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode (vgl. Tabelle 4).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Brutvogelkartierung

Die angeführten Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind und/oder stabile Bestände aufweisen. Gegenüber anthropogenen Störeinflüssen erweisen sich die Arten dieser Gilde als weniger sensibel. Innerhalb des Geltungsbereichs konnte lediglich im Bereich der Kleingärten ein Amsel-Brutpaar erfasst werden. Die weiteren Nachweise beschränken sich auf geeignete Bruthabitate wie kleinere Gehölzgruppen (Gebüsche und Bäume) im Bereich des 50m-Puffers.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V_{AFB}1 Rodungen und Baumfällungen unter Berücksichtigung von Brutzeiten

Nach der Vorhabensbeschreibung ist keine Fällung von größeren Bäumen oder die Rodung von Gebüschen geplant. Diese stellen im Geltungsbereich die einzigen als Brutplatz für Arten dieser Gilde geeigneten Habitate dar. Sollten dennoch Fäll- oder Rodungsarbeiten nötig werden, müssen diese außerhalb der Brutzeit der erfassten Arten (1. März bis 30. September) erfolgen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte direkte Tötungen- und Verletzungen vermieden werden. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

7. Zusammenfassung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anh. IV DER FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt werden. Grundlage dieser Einschätzung bilden die im Zuge einer Reptilien- und Brutvogelkartierung erhobenen Daten, sowie die Ergebnisse einer Habitatpotentialeinschätzung.

Nach vollzogener Relevanzprüfung erfolgte für die Artengruppen der Reptilien und Brutvögel eine Prüfung auf dem Niveau von Gilden sowie der Einzelartprüfung für die Zauneidechse.

Der Geltungsbereich weist insbesondere im südlichen Teil, im Bereich der Kleingärten und deren Randstrukturen, eine Eignung als Lebensraum für Reptilien und Brutvögel auf. Hier konnte die Zauneidechse sowie verschiedene Brutvögel nachgewiesen werden. Dieser Bereich ist nach der Vorhabensbeschreibung nicht von Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines potenziell geeigneten Habitatkomplexes der Zauneidechse oder von Lebensraumstrukturen von Brutvögeln kann daher ausgeschlossen werden. Die eigentliche Vorhabensfläche weist keine Eignung als Lebensraum für die hier betrachteten Arten auf.

Die vorliegende Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werde kann.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
$V_{AFB}1$	Rodungen und Baumfällungen unter Berücksichtigung von Brutzeiten

$V_{AFB}1$ Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Notwendig werdende Baumfällungen und Rodungen (inkl. Strauchrodungen) sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Fällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

8. Quellenverzeichnis

Gutachten, Fachleitfaden, Arbeitshilfen, Arbeitsblätter

BAST, O. G. & H.-D. WACHLIN, V., nach ELLWANGER (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) - Zauneidechse

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net

Rote Listen

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2023 (BGBI. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Internetquellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz / FFH-VP-Info)
https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp
zu Wirkfaktoren (Abgerufen am 01.11.2025)

Anhang

1. Anhang: Revierkarte Brutvogelkartierung



Legende

- Geltungsbereich
- 50m-Puffer

Reviermittelpunkte

- A - Amsel
- Bm - Blaumeise
- Gf - Grünfink
- Gr - Gartenrotschwanz
- He - Heckenbraunelle
- Hr - Hausrotschwanz
- K - Kohlmeise
- N - Nachtigall
- R - Rotkehlchen
- Z - Zaunkönig

0 50 100 m

Reviermittelpunkte BVK	Projektnummer: 014_2025

Vorhaben: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Ortsteil Fritscheshof

Auftraggeber
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung, Sachgebiet Bauleitplanung
Postfach 11 02 55
17042 Neubrandenburg

Auftragnehmer
Grünspektrum - Landschaftsökologie
Bergstraße 26
17033 Neubrandenburg

Datum: 18.11.2025
Bearbeiter*in: Florian Nessler

Quelle Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2025